

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

Nachfragen zu: Aussagen der Ministerin für Inneres, Sport und Digitalisierung während einer Veranstaltung des SPD-Ortsverbandes Harsefeld

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 08.05.2026 - Drs. 19/10623, an die Staatskanzlei übersandt am 13.05.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 29.05.2026

Vorbemerkung des Abgeordneten

In der Antwort der Landesregierung auf die Frage¹, ob ein Pressebericht zutrifft, wonach die Ministerin für Inneres, Sport und Digitalisierung in einer öffentlichen Veranstaltung geäußert habe: „Daher wurde die AfD auch höher eingestuft, damit der Verfassungsschutz sie besser beobachten kann. Es sind Rechtsextreme und Nazis“, erklärt diese, es könne „nicht ausgeschlossen werden, dass die Äußerungen wie in dem Pressebericht dargestellt getätigt wurden“. Im Rahmen der Vorbereitung und Wahrnehmung des Termins sei weder auf „eine spezifische amtliche Autorität, noch auf über die übliche Büroorganisation hinausgehende amtliche Mittel zurückgegriffen“ worden. Die Äußerung sei ein Beitrag zur „parteilichen Auseinandersetzung“.

1. Wie bewertet die Landesregierung den Beitrag einer ihrer Mitglieder zur „parteilichen Auseinandersetzung“ gegenüber einer Partei, der laut aktuellen Umfragen etwa jeder fünfte Wahlberechtigte in Niedersachsen seine Stimme geben will², vor dem Hintergrund, dass sie sich gegen zunehmenden „Hass, Hetze und Bedrohungen“ insbesondere gegen politisch und ehrenamtlich tätige Personen ausspricht³?

Die Äußerung, bei der es sich um eine persönliche Einschätzung im Rahmen des politischen Diskurses handelte, bewegt sich im Rahmen der durch Artikel 5 Abs. 1 Grundgesetz geschützten Meinungsfreiheit und ist unter Verweis auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung in der LT-Drs. 19/10454 als zulässige parteipolitische Stellungnahme einzuordnen. Sie enthält weder eine Billigung noch eine Verharmlosung von Hass, Hetze oder Bedrohung gegen Personen des politischen Engagements. Vielmehr ist im politischen Meinungskampf auch eine zugespitzte oder kritische Auseinandersetzung grundsätzlich hinzunehmen, solange die Grenze zur Schmähkritik oder zu strafrechtlich relevanten Inhalten nicht überschritten wird.

¹ Vgl. Drs. 19/10454.

² <https://dawum.de/Niedersachsen/INSA/2026-04-22/>;
<https://dawum.de/Niedersachsen/Allensbach/2026-02-25/>

³ https://www.lka.polizei-nds.de/startseite/pravention/politisch_motivierte_kriminalitat/sicherheit-fur-amts-und-mandatstragerinnen-und-trager-in-niedersachsen-115780.html;
<https://www.mj.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/das-internet-ist-kein-rechtsfreieraum-hasskriminalitat-im-internet-entschieden-bekampfen-223938.html>

2. Wie begründet die Landesregierung ihre Ansicht, es wäre im Zusammenhang mit der Veranstaltung nicht auf eine „spezifische amtliche Autorität“ zurückgegriffen worden; insbesondere vor dem Hintergrund, dass ausdrücklich zum „Austausch mit Innenministerin Daniela Behrens“ eingeladen wurde (im Rahmen der Antwort bitte darstellen, ab welchem Verhalten nach Ansicht der Landesregierung auf eine amtliche Autorität zurückgegriffen wird)?

Ob die Äußerung eines Regierungsmitglieds unter spezifischer Inanspruchnahme der Autorität des Regierungsamtes oder der mit ihm verbundenen Ressourcen stattgefunden hat, ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Urt. v. 16.12.2014 - 2 BvE 2/14) nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls zu bestimmen.

Ein spezifischer Rückgriff auf die mit ihrem bzw. seinem Regierungsamt verbundene Autorität liegt danach regelmäßig vor, wenn eine Ministerin oder ein Minister bei einer Äußerung ausdrücklich auf ihr bzw. sein Ministeramt Bezug nimmt oder die Äußerung ausschließlich Maßnahmen oder Vorhaben des von ihm geführten Ministeriums zum Gegenstand hat. Amtsautorität wird ferner in Anspruch genommen, wenn der Amtsinhaber sich durch amtliche Verlautbarungen etwa in Form offizieller Publikationen, Pressemitteilungen oder auf offiziellen Internetseiten seines Geschäftsbereichs erklärt. Auch aus äußeren Umständen, wie der Verwendung von Staatssymbolen und Hoheitszeichen oder der Nutzung der Amtsräume kann sich ein spezifischer Amtsbezug ergeben. Schließlich findet eine Inanspruchnahme der Autorität des Amtes statt, wenn eine Ministerin oder ein Minister sich im Rahmen einer Veranstaltung äußert, die von der Regierung ausschließlich oder teilweise verantwortet wird, oder wenn die Teilnahme einer Ministerin oder eines Ministers an einer Veranstaltung ausschließlich aufgrund ihres bzw. seines Regierungsamtes erfolgt.

Dagegen ist eine schlichte Beteiligung am politischen Wettbewerb insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Regierungsmitglied im parteipolitischen Kontext agiert. Äußerungen auf Parteitagungen oder vergleichbaren Parteiveranstaltungen wirken regelmäßig nicht in einer Weise auf die Willensbildung des Volkes ein, die das Recht politischer Parteien auf gleichberechtigte Teilnahme am politischen Wettbewerb tangiert, da die handelnden Personen primär als Parteipolitiker wahrgenommen werden.

Bei der in Rede stehenden Veranstaltung handelte es sich um ein Gesprächsformat des SPD-Ortsverbands Harsefeld, an dem Frau Behrens in ihrer Funktion als Parteimitglied und Abgeordnete des Niedersächsischen Landtages teilgenommen hat. Im Mittelpunkt der Veranstaltung, zu der ausschließlich der Einladung die SPD im Landkreis Stade geladen hatte, stand der direkte Austausch mit den Veranstaltungsteilnehmerinnen und -teilnehmern. Gemeinsam sollten Fragen, Anliegen und Themen aus Harsefeld und der Region angesprochen und diskutiert werden.

Veranstaltungen des allgemeinen politischen Diskurses (Talkrunden, Diskussionsforen, Interviews) bedürfen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich einer differenzierten Betrachtung. Häufig dienen derartige Veranstaltungen insbesondere bei der Beteiligung einer Mehrzahl von Personen dem themenbezogenen Austausch politischer Argumente und Positionen und sind daher vorrangig dem politischen Meinungskampf zuzuordnen. Dass dabei die Amtsbezeichnung verwendet wird, ist noch kein Indiz für die Inanspruchnahme von Amtsautorität, weil staatliche Funktionsträger ihre Amtsbezeichnung auch in außerdienstlichen Zusammenhängen führen dürfen. Im Übrigen obliegt die Bewerbung von Veranstaltungen inklusive der Betitelung ihrer jeweiligen Gäste im Regelfall den Veranstaltern. Eine Einflussnahme auf die Gestaltung der Einladungen und Werbematerialien zu der in Rede stehenden Veranstaltung erfolgte nicht.

Vor diesem Hintergrund ist es unschädlich, dass Frau Behrens auf der Veranstaltungseinladung neben der Ankündigung als Mitglied des Landtages auch als Innenministerin bezeichnet wurde. Wie bereits in der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung in der LT-Drs, 19/10454 dargestellt, lag ein spezifischer Rückgriff auf die mit ihrem Amt verbundene Autorität bei der in Rede stehenden Parteiveranstaltung nicht vor.

3. Welche amtlichen Mittel fallen unter die Kategorie nicht „über die übliche Büroorganisation hinausgehend“, und welche dieser Mittel wurden für den Termin eingesetzt (z. B. Dienstwagen, Mitarbeiter usw.)?

Der Termin wurde durch das persönliche Büro der Ministerin für Inneres, Sport und Digitalisierung zur Vermeidung von Überschneidungen mit amtlichen Terminen mit den Veranstaltern abgestimmt und als Parteiveranstaltung gekennzeichnet in den Kalender der Ministerin eingetragen.

Eine inhaltliche Vorbereitung des Termins durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung erfolgte nicht. Die Nutzung des Dienstwagens wird über eine entsprechende Kenntlichmachung im Fahrtenbuch im Nachgang gemäß den geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen abgerechnet.

Die Begleitung durch den Personenschutz erfolgt veranstaltungsunabhängig auf Grundlage der Gefährdungsbewertung des Landeskriminalamts Niedersachsen.